

Entscheidungen in moralischen Dilemma-Situationen

Das Thema des diesjährigen Workshops Ethik ist der Versuch, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie man in einer ethischen Situation den verschiedenen moralisch relevanten Merkmalen gerecht wird? Zunächst ist die Frage zu beantworten, was denn die verschiedenen moralisch relevanten Merkmale sind. Sie sind bereits im „Call for Papers“ genannt worden. Zum einen haben wir die allgemeinen moralischen Normen, andere sagen die moralischen Prinzipien. Nur so viel zum Unterschied: Aus einem moralischen Prinzip wie der wechselseitigen Anerkennung erwachsen moralische Normen, wie beispielsweise die, dass man verpflichtet ist, anderen in einer Notsituation zu helfen.

Ich werde mich nicht auf Prinzipien, sondern auf einige moralische Normen konzentrieren, die in konkreten Fällen eine Rolle spielen können. Diese Normen sind für alle, die einer moralischen Gemeinschaft angehören, kategorisch verpflichtend. Welche können das sein? Ich knüpfe an den letztjährigen Workshop Ethik an. Da hat Christoph Halbig es verstanden, sehr schön knapp, plastisch und einleuchtend die Merkmale der Objektivität für einige Beispiele der moralischen Normen zu nennen. Er sagte: Es ist einfach selbstverständlich, dass man Menschen, die in Not sind, helfen soll. Genauso verhält es sich mit folgenden moralischen Pflichten: Dass man Versprechen halten soll, begründet sich aus sich selbst. Ebenso, dass man angerichteten Schaden wiedergutmacht. Warum? Weil man eben einen Schaden angerichtet hat. Und dass man demjenigen gegenüber dankbar sein soll, der mir Gutes getan hat, ist ebenfalls selbstverständlich. Dieses moralische Sollen ist im Gegensatz zu anderem Sollen ein kategorisches Sollen.

Relevant ist neben den allgemeinen objektiven Normen, die immer und zwar kategorisch gelten, die konkrete Fallkonstellation. Dies will ich für eine moralische Dilemma-Situation zeigen. Was in der Ethik eine Dilemma-Situation ist, ist scharf umrissen und von dem, was wir alltagssprachlich ein Dilemma nennen, unterschieden: 1. Man soll A tun; und: 2. man soll B tun; und: 3. Man kann nicht A und B gleichzeitig tun. Oder anders formuliert: Man kann einer moralischen Pflicht nur dadurch nachkommen, in dem man einer anderen, die man zugleich zu erfüllen hätte, nicht nachkommt oder sie gar verletzt.

Die Situation, von der ich ausgegangen bin, war folgende: Mein Schulfreund Gerd¹ lag seit neun Jahren im Wachkoma, ohne Hoffnung auf Besserung. Er war im Hallenbad ertrunken und wurde reanimiert. Er lag zu Hause und wurde von seiner Frau Marianne aufopferungsvoll gepflegt. Jetzt diagnostizierte man bei Gerd Prostatakrebs, der meist sehr schmerzhaft ist. Ob die Schmerztherapie wirke, sei höchst ungewiss. Marianne stellte sich die Frage, ob unter diesen Umständen die lebenserhaltenden Maßnahmen eingestellt werden sollten.

Marianne rief mich an und sagte, dass ich doch Moralphilosoph sei und ihr sagen könne, was sie machen soll. Ich sagte ihr, dass ich ihr die Entscheidung nicht abnehmen könne, aber ich wolle ihr helfen, die Entscheidung zu treffen. An dieser Stelle sei nur auf die sehr richtige Einsicht von William David Ross verwiesen, der sagt, dass die einfachen Menschen (plain men) über die moralischen Regeln genauso gut informiert seien wie Moralphilosophen.²

Während der Fahrt zu Marianne überlegte ich, wie ich ihr helfen könnte. Am Telefon schon merkte ich, dass sie sich in einer Gefühlskonfusion befand, was in ihrer Situation nicht verwunderlich war. Ich sah es als meine Aufgabe an, für sie Klarheit zu schaffen.

Ich fragte mich zunächst, welche moralischen Pflichten hier auf dem Spiel stehen? Man soll zum einen menschliches Leben schützen, zum anderen einen Menschen vor Schmerzen bewahren. Damit hatte ich die Systematisierung der Situation begonnen, die Marianne helfen sollte, ihre Entscheidung zu treffen. Weitere drei Schritte folgen:

1. Welche objektiven Pflichten stehen in Konkurrenz?
2. Welche Zusatzinformationen hat man im konkreten Fall?
3. Hat eine Pflicht für die in der Situation Entscheidende Vorrang und warum?

¹ Die Namen sind geändert.

² Ross, William David: Foundations of Ethics. The Gifford Lectures 1935 – 36, New York 2000, p. 311.

4. Kann sie mit der angestrebten Entscheidung leben, das heißt, ohne rot zu werden in den Spiegel gucken?

Das bedeutet, dass mit der Antwort auf die erste Frage die objektiven moralischen Normen, die in der Situation relevant sind, ermittelt werden. Ich hatte sie schon genannt: Auf der einen Seite soll man menschliches Leben schützen, auf der anderen soll man einen Menschen vor Schmerzen bewahren. Mit der zweiten Frage wird die konkrete Situation weiter ausgeleuchtet. Andere Ärzte könnten beispielsweise von Marianne zu Rate gezogen werden. Wichtig im Sinne einer Situationsethik ist die dritte Frage. Vergegenwärtigen wir uns, dass Gerd seinen Willen nicht mehr äußern konnte. Man kann aber den mutmaßlichen Willen ermitteln. Um das zu tun, hat der BGH scharf umrissene Kriterien vorgegeben. Zunächst haben die Richter geklärt, was genau die „Einstellung der lebenserhaltenden Maßnahmen“ bedeutet. Sie haben unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Bundesärztekammer zwei Möglichkeiten genannt: 1. nur die Einstellung der medizinischen Versorgung, 2. die Einstellung der medizinischen Versorgung und der nichtmedizinischen Basisversorgung (Nahrungs-, Flüssigkeits-, Luftzufuhr und Bluttransfusionen). Der BGH hat davon gesprochen, dass die Einstellung beider Versorgungsformen erlaubt sei, wenn der Patient das unmissverständlich verlange. „Entscheidend ist der mutmaßliche Wille des Kranken“, heißt es in dem Urteil.³ Nun muss die Frage beantwortet werden, wie der mutmaßliche Wille ermittelt werden kann. Im zweiten Leitsatz werden vom Gericht folgende Möglichkeiten angeboten: „frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Patienten, seine religiöse Überzeugung, seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen, seine altersbedingte Lebenserwartung oder das Erleiden von Schmerzen“.

Da mein Schulfreund mit seiner Frau nicht über die Situation gesprochen hat, in die er jetzt gekommen war, sind die anderen vom BGH genannten Indizien heranzuziehen, aus denen sich der mutmaßliche Wille ermitteln lässt. So zum Beispiel die religiöse Orientierung. Gerd war gläubiger Katholik, und seine Frau war sicher, dass er der

³ BGH 1 StR 357/94 – Urteil vom 13. September 1994

Auffassung gewesen ist, dass nur Gott das Ende des Lebens bestimmen könne. Dennoch war sie im Zweifel, ob es nicht ihre Pflicht sei, ihn vor Schmerzen zu bewahren. Sie hat in dem Fall eine Garantenpflicht. Im deutschen Strafrecht ist die Garantenpflicht im § 13 StGB festgelegt. Der Garant ist die Person, die dafür zu sorgen hat, dass jemand eine Straftat nicht begeht. Nun haben wir es nicht mit rechtlichen, sondern mit moralischen Entscheidungen zu tun. Man kann die rechtliche Formulierung dahingehend in eine moralische abwandeln, indem man sagt, dass der Garant für das Wohl desjenigen einzutreten hat, der von seinem Handeln betroffen ist. Das ergibt sich aus der Moraldefinition, die besagt, dass die Moral die Regeln umfasst, die die vom Handeln anderer betroffenen Menschen schützen sollen bzw. die Moral soll zum Wohl der Menschen beitragen.

Nun, kehren wir zurück zur dritten Frage. Jemand mit einer anderen religiösen Überzeugung oder einer anderen persönlichen Wertvorstellung als Gerd hätte die dritte Frage möglicherweise anders beantwortet als er. Die Antwort auf die dritte Frage ist der konkreten Situation geschuldet. An dieser Stelle kommt die moralische Hermeneutik zum Tragen. Es handelt sich nicht mehr darum, die objektiven moralischen Normen zu ermitteln, sondern die subjektive Einstellung und Orientierung. Die vierte Frage habe ich in das Schema eingefügt, damit man nicht spontan entscheidet, sondern sich sehr genau überlegt, ob die Entscheidung richtig ist.

Mit diesem vierschriftigen Schema bindet man die objektiven moralischen Normen und die moralische Hermeneutik in die Entscheidung ein. Beide sind notwendige Bestandteile einer Entscheidung in einer konkreten moralischen Situation. Viele andere konkreten Fälle kann man mithilfe dieses Schemas bearbeiten.

Für Entscheidungen im medizinischen Bereich gibt es auch die sogenannte Nijmeger Methode für ethische Fallbesprechungen.⁴ Diese Methode ist gemünzt auf Situationen, in denen sowohl die Ärzte, das Pflegepersonal und die Angehörigen entscheiden. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes Konsilium. Die Nijmeger

⁴ Den Hinweis auf die Nijmeger Methode verdanke ich Cordula Brand.

Methode ist zufälligerweise auch ein vierschrittiges Schema. Hierbei wird allerdings erst im dritten Schritt gefragt, welche Normen und Werte zur Disposition stehen. Das hat seinen Grund darin, dass zunächst einmal geklärt werden soll, um welche medizinische Situation es sich handelt. Das ist darum wichtig, weil die Ärzte einen anderen Informationsstand über die medizinischen Details haben als beispielsweise die Angehörigen. Man muss mit den verschiedenen Betroffenen zusammen erst einmal klären, um was es sich eigentlich handelt. Das war in meinem Ausgangsfall nicht nötig, weil Marianne die Dilemma-Situation sehr genau benennen konnte.

Meine Methode unterscheidet sich von der Nijmegener weiterhin dadurch, dass sie sich auch auf andere als nur medizinische Dilemma-Situationen beziehen kann. Sie ist außerdem klarer und übersichtlicher. Das muss in solchen konfuse und von Gefühlsverwirrung überlagerten Entscheidungssituationen auch der Fall sein, sonst ist sie keine Hilfe.

Ich will Ihnen ein prominentes Beispiel nennen, das wir in Kants Schrift „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“ finden. Kant wendet sich gegen den französischen Philosophen Benjamin Constant, der sagt, dass Lügen einem Mörder gegenüber, der mich fragt, ob mein von ihm verfolgter Freund von mir versteckt würde, keine moralische Verfehlung sei. Was haben wir? Auf der einen Seite haben wir die moralische Pflicht, die Wahrheit zu sagen, auf der anderen, den Freund zu schützen, der von einem Mörder verfolgt wird. Wir müssten nun weiter die einzelnen Schritte durchgehen. Was den zweiten Schritt betrifft, haben wir alle Informationen, die wir zur Entscheidung haben müssen. Im dritten Schritt stellen wir die Frage, ob wir eine Garantienpflicht gegenüber unserem Freund haben. Constant hatte das bejaht. Kant war anderer Auffassung: Eine Lüge „schadet jederzeit einem anderen, wiewohl nicht einem anderen Menschen, sondern der Menschheit überhaupt.“ Die Lüge ist nach Kant „ein Unrecht [...], das der Menschheit überhaupt zugefügt wird.“ (A 305) Darum vertritt Kant folgende Auffassung: „Es ist also ein heiliges, unbedingt gebietendes, durch keine Konvenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot: in allen Erklärungen *wahrhaft* (ehrlich) zu sein.“ (A 307) Im dritten Schritt meines Schemas hat für Constant die Garantienpflicht Vorrang, für Kant hingegen die Pflicht, die

Wahrheit zu sagen. Kant begründet das so: Der Freund könnte, gewarnt durch die Frage des Mörders, das Haus verlassen haben. Oder die Nachbarn könnten durch das Nachsuchen des Mörders im Haus aufgeschreckt worden sein und den Mörder festgenommen haben. Somit wäre in beiden Fällen dadurch, dass man die Wahrheit gesagt hat, der Mord verhindert und dem Freund das Leben gerettet worden. (Vgl. A 306 f.) Es wäre noch die vierte Frage zu stellen, ob Kant und Constant mit ihren Entscheidungen leben können.

Nun noch ein Fall, den Thomas Mann berichtet⁵. Ein Jahr vor seinem Tod stellte der Arzt von Theodor Storm die Diagnose, dass er Magenkrebs habe. Als der Dichter von seiner Krankheit erfuhr, verfiel er in einen untätigen depressiven Zustand. Die Lüge, dass er keinen Krebs habe, hätte ihn aus seiner Depression befreien können. Wir haben wieder eine Dilemma-Situation. Auf der einen Seite, die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, auf der anderen, den Dichter von seinem Leiden zu befreien. Storms Bruder Emil, der Arzt war, und zwei seiner Kollegen beschlossen, ihn zu belügen und ihm zu sagen, dass sein Hausarzt sich in der Diagnose geirrt habe. Dieser Lüge der drei Ärzte verdanken wir den „Schimmelreiter“, den Storm in seinem letzten Lebensjahr geschrieben hat. Ein anderer Arzt hätte sich möglicherweise für die moralische Pflicht entschieden, die Wahrheit zu sagen, was sein Hausarzt vorher ja getan hatte. An dieser Stelle, im dritten Schritt, kam wieder die moralische Hermeneutik zum Tragen.

Nun noch eine ganz andere Situation. Der Fall lag einer Entscheidung des Europäischen Menschengerichtshofs vom 20. März 2007⁶ zugrunde, bei der Alicja Tysi c gegen den polnischen Staat klagte. Zugrunde lag folgender Fall: Vor dem Risiko der Erblindung bei einer erneuten Schwangerschaft hatten die  rzte Alicja Tysi c nach der Geburt ihres zweiten Kindes gewarnt, weil ihr Sehverm gen mit 20 Dioptrien stark eingeschr nkt war. Ihre bislang sorgf ltig durchgef hrte Empf ngnisverh tung scheiterte als ein Kondom platzte. Sie stand vor der Entscheidung, ob sie das Risiko der Erblindung auf sich nehmen oder abtreiben sollte.

⁵ Theodor Storm: S mtliche Werke. Mit einer Einleitung von Thomas Mann. Berlin 1930, S. 26.

⁶ Case of Tysi c vs. Poland, Application 5410/03.

1. Der erste Schritt ist wieder die Beantwortung der Frage, welche Pflichten angesprochen sind. Da ist zum einen der Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens. Auf der anderen Seite der Schutz der Gesundheit von Alicja und deren Fürsorgepflicht gegenüber ihren beiden bereits geborenen Kindern.
2. Mögliche Zusatzinformationen sind von anderen Ärzten einzuholen, beispielsweise Antwort auf die Frage, ob eine Erblindung nicht doch zu vermeiden ist, z.B. durch einen Kaiserschnitt.
3. Nun erst kommen die persönlichen Prioritäten ins Spiel. Je nach eigener Überzeugung, welche Pflicht schwerer wiegt, entscheidet man sich für die eine oder andere Seite, denn man kann in einem Dilemma-Fall einer Pflicht nur dadurch nachkommen, dass man einer anderen nicht nachkommt oder sie verletzt.
4. Alicja muss die Entscheidung so treffen, dass sie mit ihr leben und ruhig schlafen kann. Diese Frage muss vorausschauend beantwortet werden.

Alicja muss dann, wenn sie einer Pflicht nachkommt, beispielsweise der Pflicht gegen sich selbst und der Fürsorgepflicht gegenüber ihren beiden schon geborenen Kindern, eine andere Pflicht verletzen, nämlich die Pflicht Leben zu schützen. Das bedeutet nicht, dass die letztgenannte moralische Pflicht dadurch außer Kraft gesetzt wird. Sie bleibt weiterhin als moralische Pflicht bestehen. Sie konnte nur in dieser einen Situation nicht befolgt werden, weil andere Pflichten für diejenige, die entscheiden muss, Vorrang hatte. Wir sehen hier wieder, das Zusammenspiel der objektiven moralischen Pflichten und die hermeneutische Bewertung in der moralischen Situation.